

**Verwaltungsreglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen**

Benützung der Schulanlagen



Gültig ab 01.04.2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschliesst:

1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlagen.

² Zu den Schulanlagen gehören die Unterrichts- und Nebenräume des Schulhauses Widlisbach, des alten Schulhauses und des Anbaus des alten Schulhauses sowie die Aussenanlagen.

2 Grundsatz

§ 2

¹ Die Schulanlagen stehen in erster Priorität für den Betrieb der Schule zur Verfügung.

² Ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes können einzelne Räume und die Aussenanlagen durch Ortsvereine, andere Ortsgruppen und Dritte unter Vorbehalt von Absatz 4 benutzt werden.

³ Die Anlagen werden in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Turnhalle steht privaten Benutzern/Benutzerinnen für Einzelanlässe nicht zur Verfügung.

⁵ Räumlichkeiten, welche nicht dem Schulbetrieb dienen, können gegen Entgelt dauerhaft gemietet werden.

⁶ Die Benützung der alten Turnhalle ist im Verwaltungsreglement «Benützung der alten Turnhalle» geregelt.

3 Bewilligungen

§ 3

¹ Die Gemeindeverwaltung bewilligt die ausserschulische Benützung der Schulanlagen unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3. Bei regelmässiger Benützung kann sie Dauerbewilligungen erteilen.

² Bewilligungen für Anlässe, welche eine weitergehende Benützung der Anlagen vorsehen als dieses Reglement bestimmt sowie die Zustimmung zu Mietverhältnissen erteilt der Gemeinderat.

³ Für die Benützung der Aussenanlagen sowie der Sport- und Spielplätze ist keine Bewilligung erforderlich, sofern die Benützung mit der Zweckbestimmung dieser Anlagen im Einklang steht (Einhaltung des Gemeindegebrauchs).

⁴ Gesuche für die Benützung der Schulanlagen sind mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Benützungstermin einzureichen.

⁵ Die Gemeindeverwaltung kann Bewilligungen bei Nichteinhaltung dieses Reglementes entziehen oder verweigern.

4 Zeitliche Auflagen

§ 4

¹ Die Turnhalle und die Garderoben stehen für die ausserschulische Benützung in der Regel

- a) von 17.00 - 22.00 Uhr sowie
- b) am Mittwochnachmittag und Samstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Verfügung.

² Sämtliche Innenräume der Schulanlagen (ausser die alte Turnhalle an Freitagen und Samstagen) können bis max. 22.00 Uhr benutzt werden.

³ Die Spielplätze stehen ganztags und der Sportplatz ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes zur Verfügung.

⁴ Während der Hauptreinigung bleiben die Schulanlagen, mit Ausnahme der Aussenanlagen, geschlossen.

5 Vermeidung von Immissionen

§ 5

¹ Die Benutzer/Benutzerinnen haben dafür zu sorgen, dass Immissionen soweit als möglich vermieden werden. Die Vorgaben gemäss [«Merkblatt Lärmschutz in der Gemeinde»](#) des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (Anhang) sind strikte einzuhalten.

6 Sorgfaltspflichten

§ 6

¹ Benutzer der Schulanlagen haben zu den Anlagen und Einrichtungen die erforderliche Sorgfalt zu tragen.

² Beim Verlassen der Räumlichkeiten resp. des Gebäudes ist darauf zu achten, dass das Licht gelöscht ist und die Fenster und Türen geschlossen sind.

² Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen ohne schwarze Sohlen oder ohne Schuhe betreten werden.

³ Weisungen des technischen Dienstes sind zu befolgen.

⁴ Schadenfälle sind dem technischen Dienst unverzüglich zu melden.

7 Haftung

§ 7

¹ Die Benutzer/Benutzerinnen sind für Schäden verantwortlich, die sie durch unsachgemässe Benutzung der Räumlichkeiten oder des Mobiliars verursacht haben.

² Reparaturen oder nachträglich erforderliche Reinigungsarbeiten durch den technischen Dienst werden den Benutzern/Benutzerinnen zu Vollkosten in Rechnung gestellt.

³ Die Einwohnergemeinde Rüttenen haftet nicht für Sach- und Personenschäden oder Verlust an Material der Vereine und anderer Benutzer/Benutzerinnen der Schulanlagen.

8 Wegweisung

§ 8

¹ Die Gemeindeverwaltung und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des technischen Dienstes können Benutzer/Benutzerinnen, welche sich nicht an die Sorgfaltspflichten und die Auflagen dieses Reglements halten, von der Anlage wegweisen.

9 Inventar

§ 9

¹ Das Aufstellen und Wegräumen von Stühlen, Tischen oder anderen Einrichtungen ist Sache der Benutzer/Benutzerinnen.

² Tische und Stühle aus dem Innenbereich dürfen nicht im Freien benutzt werden.

³ Für Anlässe im Freien stehen Festbankgarnituren zur Verfügung.

10 Kehricht

§ 10

¹ Für die Entsorgung des Kehrichts sind die Benutzer/Benutzerinnen verantwortlich.

11 Gebühren

§ 11

¹ Die Benützung der Schulanlagen ist für Ortsvereine, ortsansässige Organisationen oder Einwohnerinnen und Einwohner, mit Ausnahme der alten Turnhalle für Private und der dauerhaft vermieteten Räumlichkeiten, gebührenfrei.

² Die Benützungsgebühr für die neue Turnhalle beträgt für Auswärtige pro Jahr und Jahresstunde CHF 2'500.--.

³ Die Benützung der Duschen und Garderoben ist im Mietpreis inbegriffen.

12 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 12

¹ Dieses Reglement tritt am 01.04.2023 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle früheren, diesem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 23.02.2023.

Der Gemeindepräsident



Markus Boss

Der Gemeindeschreiber



Franz Lüthi